

Sitzungsvorlage öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/376/2006
Top-Nr.:	
Fachbereich:	Ordnungs- und Sozialamt
Erstellt von:	Jochen Wiggen
Datum:	23.11.2006

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Olfen

Beratungsfolge:

30.11.2006	Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
07.12.2006	Rat der Stadt Olfen

Beschlussvorschlag:

Der HFB-Ausschuss beschließt gem. § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die in der Anlage beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Olfen.

Begründung:

Der Landtag NRW hat in seiner Sitzung vom 16. Nov. 2006 das Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) beschlossen. Das Ladenöffnungsgesetz löst damit das Gesetz über den Ladenschluss ab. Diese neue Bestimmung sieht eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten an den Werktagen vor. Danach dürfen Verkaufsstellen mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage von 0.00 bis 24.00 Uhr geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeiten). An Sonn- und Feiertagen müssen die Geschäfte – wie bisher – geschlossen bleiben. Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird jedoch ermächtigt, weitere Verkaufssonntage und –feiertage durch Verordnungen freizugeben. Ausgeschlossen von dieser Freigabe sind jedoch drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW.

Der diesjährige Weihnachtsmarkt wurde für Samstag, 2. Dezember 2006 und Sonntag, 3. Dezember 2006 festgesetzt. Um auch hier den Gewerbetreibenden mit ihren festen Verkaufsstellen die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme am Weihnachtsmarkt zu bieten, ist diese dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NW notwendig, da eine Einberufung des Rates sowie eine ortsübliche Veröffentlichung nicht mehr rechtzeitig erfolgen kann.

Amtsleiter

Bürgermeister